

**Bundesministerium**  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Verfassungsgerichtshof  
Freyung 8  
1010 Wien  
Österreich

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4  
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,  
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,  
übertragbare Krankheiten)

[REDACTED]

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.655.116

## **V 534/2020-3**

### **Stellungnahme an den VfGH**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
erstattet binnen offener Frist zum im Betreff angeführten Antrag der [REDACTED]  
[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED], die folgende

#### **Ä u ß e r u n g:**

##### **I. Zur Rechtslage:**

1. Mit ihrem auf Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG gestützten Antrag begeht die Antragstellerin die Aufhebung der Wortfolge „und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen“ in § 1, die Aufhebung des § 2 Abs. 1a und 2, § 3 Abs. 2 und 4, § 4, § 10 Abs. 7, die Aufhebung der Wortfolge „Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu

tragen“ in § 10 Abs. 8 Satz 2 sowie der Wortfolge „mit der Maßgabe, dass Teilnehmer eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben, sofern nicht ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen Teilnehmern, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, eingehalten werden kann“ in § 10 Abs. 11 Z 3, die Aufhebung des § 10 Abs. 13, die Wortfolge „kann dieser nicht eingehalten werden, ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen“ in § 10a Abs. 3 Z 1, die Aufhebung des § 10a Abs. 3 Z 2 sowie des § 10b Abs. 1 Z 2 der Verordnung betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), BGBI. II Nr. 197/2020 idF II Nr. 342/2020.

2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), BGBI. II Nr. 197/2020 idF II Nr. 342/2020, lautet:

#### Massenbeförderungsmittel

§ 1. Im Massenbeförderungsmittel ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

#### Kundenbereiche

§ 2. (1) Beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

(1a) Beim Betreten des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen

1. von öffentlichen Apotheken,

2. von Betriebsstätten des Lebensmitteleinzelhandels (einschließlich Verkaufsstätten von Lebensmittelproduzenten sowie Tankstellen mit angeschlossenen Verkaufsstellen von Lebensmitteln),

3. von Banken, und

4. der Post einschließlich Postpartnern und

5. durch Besucher von Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten sowie von Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden,

ist zusätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Die Betreiber sowie deren Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

(2) Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung der Mindestabstand von einem Meter zwischen Kunden und Dienstleister nicht eingehalten werden, ist dies nur zulässig, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(3) Abs. 1 ist sinngemäß auf geschlossene Räume von Einrichtungen zur Religionsausübung anzuwenden.

(4) Abs. 1 ist sinngemäß auf Märkte im Freien anzuwenden.

(5) Beim Betreten von Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten sowie beim Betreten von Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden, hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

(6) Abweichend von Abs. 1 gilt beim Betreten von Veranstaltungsorten in Betriebsstätten § 10 Abs. 6 bis 9 sinngemäß.

#### Ort der beruflichen Tätigkeit

- § 3. (1) Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- (2) Die Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.
- (3) Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß auf Fahrzeuge des Arbeitgebers anzuwenden, wenn diese während der Arbeitszeit zu beruflichen Zwecken verwendet werden.

#### Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Ausflugsschiffe, Seil- und Zahnradbahnen

- § 4. (1) Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe, für Aus- und Weiterbildungsfahrten, sowie an Bord von Luftfahrzeugen, welche nicht als Massenbeförderungsmittel gelten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist zusätzlich für Taxis und taxiähnliche Betriebe sowie für Schülertransporte im Sinne der §§ 30a ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967, für Transporte von Personen mit besonderen Bedürfnissen und für Kindergartenkinder-Transporte § 1 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Bei der Beförderung von Personen in Seil- und Zahnradbahnen, Reisebussen und Ausflugsschiffen ist § 1 sinngemäß anzuwenden. Im Freiluftbereich von Ausflugsschiffen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

#### Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz

- § 5. Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 Bäderhygienegesetz – BHG, BGBl. Nr. 254/1976, dürfen nur betreten werden, wenn der Betreiber im Hinblick auf die besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 seine Verpflichtungen gemäß § 13 BHG evaluiert sowie seine Maßnahmen und die Badeordnung entsprechend dem Stand der Wissenschaft adaptiert. § 2 Abs. 1 gilt.

#### Gastgewerbe

- § 6. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.
- (2) Der Betreiber darf das Betreten der Betriebsstätte für Kunden nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 01.00 des folgenden Tages Uhr zulassen. Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.
- (4) Der Betreiber hat die Verabreichungsplätze so einzurichten, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens einem Meter besteht. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- (5) Vom erstmaligen Betreten der Betriebsstätte bis zum Einfinden am Verabreichungsplatz hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Beim Verlassen des Verabreichungsplatzes hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- (6) Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- (7) Die Abs. 1 bis 10 gelten nicht für Betriebsarten der Gastgewerbe, die innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:
1. Krankenanstalten und Kureinrichtungen;
  2. Pflegeanstalten und Seniorenheime;
  3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;
  4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen;
  5. Massenbeförderungsmittel.

#### Beherbergungsbetriebe

- § 7. (1) Das Betreten von Beherbergungsbetrieben ist unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftsgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenstellplätze, Schutzhütten und Kabinenschiffe gelten ebenfalls als Beherbergungsbetrieb.

(3) Der Gast hat in allgemein zugänglichen Bereichen gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht zur Gästegruppe in der gemeinsamen Wohneinheit gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(4) Die Nächtigung in einem Schlaflager oder in Gemeinschaftsschlafräumen ist nur zulässig, wenn gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten wird oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(5) Für das Betreten von gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben gelten die in § 6 Abs. 2 bis 6 genannten Voraussetzungen. Angehörige einer Gästegruppe (Abs. 3) sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt.

(6) Für das Betreten von Fitnessbereichen in Beherbergungsbetrieben gelten die in § 8 genannten Voraussetzungen. Angehörige einer Gästegruppe (Abs. 3) sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt.

(7) Für das Betreten von Wellnessbereichen in Beherbergungsbetrieben gelten die in § 5 genannten Voraussetzungen. Angehörige einer Gästegruppe (Abs. 3) sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt.

#### Sport

§ 8. (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 zulässig.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei der Sportausübung. Bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017 hat der Verein oder der Betreiber der Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses COVID-19-Präventionskonzept hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:

1. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern,
2. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
4. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

(3) Bei der Ausübung von Mannschaftssport oder Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017, auch aus dem Bereich des Behindertensports, ist vom verantwortlichen Arzt ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist durch molekularbiologische Testung nachzuweisen, dass die Sportler SARS-CoV-2 negativ sind. Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden 14 Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

(4) Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 3 hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:

1. Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,
7. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen,
8. bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.

(5) Flugfelder gemäß Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, sind Sportstätten gleichgestellt.

(Anm.: Abs. 6 und 7 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 231/2020)

#### Sonstige Einrichtungen

§ 9. Das Betreten des Besucherbereichs von Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archiven samt deren Lesebereichen sowie von sonstigen Freizeiteinrichtungen ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 zulässig.

#### Veranstaltungen

§ 10. (1) Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

(2) Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 100 Personen untersagt. Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6.

(3) Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 200 Personen untersagt. Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6.

(4) Mit 1. August 2020 sind abweichend von Abs. 3 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Mit 1. September 2020 sind abweichend von Abs. 3 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 5000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 10000 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters. In diesem Verfahren sind auch folgende Umstände als Voraussetzung für die Bewilligung zu berücksichtigen:

1. die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung,
2. die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

(5) Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen und ab 1. August mit über 200 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hiezu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
2. spezifische Hygienevorgaben,
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

(5a) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen.

(6) Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(7) Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 6 in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten. Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß Abs. 6 seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann oder es sich um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben oder derselben Besuchergruppe angehören.

(8) Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(9) Kann auf Grund der Eigenart einer Schulung, Aus- und Fortbildung

1. der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen und/oder

2. von Personen das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden,

ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Teilnehmer, während sie sich auf ihren Sitzplätzen aufhalten sowie für Vortragende.

(10) Für Teilnehmer an Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen gilt § 3 sinngemäß. Für Zusammenkünfte zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung gilt § 8 Abs. 3 letzter Satz sinngemäß.

(11) Die Abs. 1 bis 9 gelten nicht für

1. Veranstaltungen im privaten Wohnbereich,

2. Veranstaltungen zur Religionsausübung,

3. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBI. Nr. 98/1953. Diese sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes zulässig, mit der Maßgabe, dass Teilnehmer eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben, sofern nicht ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen Teilnehmern, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, eingehalten werden kann.

4. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind,

5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,

6. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen,

7. Zusammenkünfte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBI. 22/1974,

8. Betretungen von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, die mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgen.

(12) Bei Religionsausübung im Freien ist, gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Darüber hinaus hat der Veranstalter sicherzustellen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird.

(13) Von Maßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer, die gegen die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung verstößen, ist nach Rücksprache mit der Gesundheitsbehörde abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären.

#### Fach- und Publikumsmessen

§ 10a. (1) Fachmessen und Publikumsmessen sind mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. In diesem Verfahren sind auch die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Fachmesse oder Publikumsmesse und die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Fachmesse oder Publikumsmesse zu berücksichtigen.

(2) Voraussetzung für die Bewilligung ist die Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters. Das COVID-19-Präventionskonzept ist vom Veranstalter umzusetzen. Es hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und von Personen mit Besucherkontakt sowie basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hiezu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme, zum Beispiel durch die Vergabe von Zeitfenstern und die Umsetzung eines Einbahnsystems für den Einlass,

2. spezifische Hygienevorgaben,

3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,

4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,

5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

(3) Das Betreten des Besucherbereichs von Fachmessen und Publikumsmessen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, kann dieser nicht eingehalten werden, ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanischen Schutzvorrichtung zu tragen.
2. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Personen mit Besucherkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.
- (4) Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gilt § 6.
- (5) Für Einzelveranstaltungen wie zum Beispiel Vorträge oder Seminare im Rahmen von Fach- und Publikumsmessen gelten die Höchstgrenzen in § 10 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

#### Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager

- § 10b. (1) Bei der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder bei betreuten Ferienlagern kann
1. der Mindestabstand von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und
  2. das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung entfallen, sofern seitens des Trägers ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird.

- (2) Dieses Präventionskonzept hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Schulung der Betreuer,
  2. spezifische Hygienemaßnahmen,
  3. organisatorische Maßnahmen, darunter die Gliederung in Kleingruppen von maximal 20 Personen, wobei die Interaktion zwischen den Kleingruppen auf ein Mindestmaß reduziert wird. Zwischen den Gruppen darf der Abstand von einem Meter nicht unterschritten werden. Personen, die zur Durchführung des Ferienlagers erforderlich sind, sind in diese Höchstzahl nicht einzurechnen.
  4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.
- Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.
- (3) Für gastronomische Angebote, Beherbergung sowie für Sport- und Freizeitangebote ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.
- (4) § 10 gilt sinngemäß.

#### Ausnahmen

- § 11. (1) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Elementare Bildungseinrichtungen, Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975 und Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, sowie land- und forstwirtschaftliche Schulen,
2. Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 und Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, Fachhochschulen gemäß Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993, und Pädagogische Hochschulen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006,
3. Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen.

- (2) Betretungsverbote sowie Bedingungen und Auflagen nach dieser Verordnung gelten nicht

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen oder
3. zur Wahrnehmung der Aufsicht über minderjährige Kinder.

- (2a) Die Pflicht der Einhaltung eines Abstandes von einem Meter gilt nicht, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert.

- (3) Das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

- (4) Die Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandes gilt nicht zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen sowie unter Wasser.

- (5) Sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind, muss ein Abstand von einem Meter nicht eingehalten werden.

- (6) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

- (7) Personen, die nur zeitweise im gemeinsamen Haushalt leben, sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt.

- (8) Abweichend von § 1 gilt die Verpflichtung zur Einhaltung des Abstands nicht in Luftfahrzeugen.

- (9) Sperrstundenregelungen nach dieser Verordnung gelten nicht für geschlossene Gesellschaften, wenn zumindest drei Tage vor Beginn der Veranstaltung dem Betreiber der Betriebsstätte des Gastgewerbes oder dem

Betreiber der Veranstaltungsstätte die Teilnehmer der Veranstaltung bekannt gegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Betriebsstätte des Gastgewerbes oder der Veranstaltungsort ausschließlich durch Teilnehmer der geschlossenen Gesellschaft betreten werden.

**Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 2a des COVID-19-Maßnahmengesetzes und § 28a des Epidemiegesetzes 1950**

§ 11a. Im Rahmen der Mitwirkung nach § 2a des COVID-19-Maßnahmengesetzes und § 28a des Epidemiegesetzes 1950 haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von Maßnahmen gegen Personen, die gegen eine Verhaltens- oder Unterlassungspflicht nach dieser Verordnung verstoßen, abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären. Die Entscheidung, ob von einer Maßnahme gemäß dem ersten Satz abzusehen ist, ist auf Grundlage der epidemiologische Gefahrensituation im Zusammenhang mit COVID-19, insbesondere anhand von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellten Informationen, zu treffen.

**ArbeitnehmerInnenschutz und Bundesbedienstetenschutz**

§ 12. Durch diese Verordnung werden das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, und das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999, nicht berührt.

**Inkrafttreten und Übergangsrecht**

- § 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. April 2020 treten
  - 1. die Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, und
  - 2. die Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, außer Kraft.
- (3) § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Z 3, 4 bis 6, der Entfall des § 5 Abs. 5, § 6, § 7 Abs. 2, § 7 Abs. 3 Z 4 und 6, § 7 Abs. 4, § 8, § 9 Abs. 1, 1a und 1b, Abs. 2, Abs. 4 und 5, § 10 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 1 Z 1, Abs. 2a und Abs. 5 in der Fassung BGBl. II Nr. 207/2020 treten mit Ablauf des 14. Mai 2020 in Kraft.
- (4) § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, die Überschrift von § 4, § 4 Abs. 2 und 3, § 5 samt Überschrift, die Überschrift von § 6, § 6 Abs. 5 und 7, § 7 samt Überschrift, § 8 Abs. 1, 2 und 5, der Entfall von § 8 Abs. 6 und 7, § 9 samt Überschrift, § 10 samt Überschrift, § 11 Abs. 2a, die Überschrift zu § 13 und § 13 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 231/2020 treten mit Ablauf des 28. Mai 2020 in Kraft.
- (4a) Die Änderungen in § 10 durch die Novelle BGBl. II Nr. 239/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (5) § 9 Abs. 2 entfällt mit Ablauf des 30. Juni 2020.
- (6) § 2 Abs. 1, 4 und 6 sowie § 9 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 246/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (7) § 10a und 10b samt Überschriften, die Änderungen in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2, 1a und 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 5, § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 8 und 10, § 7 Abs. 3, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und 6, der Entfall von § 10 Abs. 3, § 10 Abs. 11 Z 2 und 3, § 10 Abs. 13, § 11 Abs. 2a und § 11 Abs. 4 sowie der Entfall der § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4, § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 5 treten mit Ablauf des 14. Juni 2020 in Kraft.
- (8) Die Änderungen in § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1a und 4, § 4 Abs. 2 und 3, § 6, § 7 Abs. 6, 7 und 8, § 8 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2, 4, 5, 8 und 10, § 10a Abs. 2, § 10b Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Z 3 sowie § 10 Abs. 3, § 10a Abs. 5, § 10b Abs. 4, § 11 Abs. 8 und 9 und § 11a in der Fassung BGBl. II Nr. 287/2020 treten mit Ablauf des 30. Juni 2020 in Kraft.
- (9) Die Änderungen in § 8 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 5, § 10a Abs. 2 und § 10b Abs. 2 sowie § 10 Abs. 5a in der Fassung BGBl. II Nr. 299/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (10) § 2 Abs. 1a in der Fassung BGBl. II Nr. 332/2020 tritt mit Ablauf des 23. Juli 2020 in Kraft
- (11) Die Überschrift zu sowie die Änderungen in § 1, § 4 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 11 und 12 sowie § 11 Abs. 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 342/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## **II. Zur Zulässigkeit:**

1. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist.

Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner mit VfSlg. 8058/1977 beginnenden ständigen Rechtsprechung ausgeführt hat, ist daher grundlegende Voraussetzung für die Antragslegitimation, dass die Verordnung in die Rechtssphäre der betroffenen Person unmittelbar eingreift und sie – im Fall ihrer Gesetzwidrigkeit – verletzt. Hiebei hat der Verfassungsgerichtshof vom Antragsvorbringen auszugehen und lediglich zu prüfen, ob die vom Antragsteller ins Treffen geführten Wirkungen solche sind, wie sie Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG als Voraussetzung für die Antragslegitimation fordert (vgl. z.B. VfSlg. 8594/1979, 15.527/1999, 16.425/2002 und 16.426/2002).

2. Die Antragstellerin hat es zwar unterlassen, die angefochtene Fassung der Bestimmungen, deren Aufhebung begehrt wird, hinreichend genau zu bezeichnen (zu dieser Anforderung bei Individualanträgen auf Prüfung einer Verordnung vgl. VfGH 20.11.2014, V 61/2013; 7.10.2015, V 12/2013), sie hat diese jedoch im Antrag wörtlich wiedergegeben, sodass unzweifelhaft erkennbar ist, in welcher Fassung diese Bestimmungen angefochten werden sollen (vgl. VfSlg 17.237/2004, 16.773/2002, 7.10.2015, G 24/2013 uva.).

3. Nach § 57 Abs. 1 VfGG muss der Antrag, eine Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben, begehren, dass entweder die Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach oder dass bestimmte Stellen der Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben werden. Ein Antrag, der sich gegen den ganzen Inhalt einer Verordnung richtet, muss die Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit aller Bestimmungen der Verordnung „im Einzelnen“ darlegen und insbesondere auch darin, inwieweit alle angefochtenen Verordnungsregelungen unmittelbar und aktuell in die Rechtssphäre des Antragstellers eingreifen. Bei der Prüfung der aktuellen Betroffenheit hat der Verfassungsgerichtshof vom Antragsvorbringen auszugehen und lediglich zu untersuchen, ob die vom Antragsteller ins Treffen geführten Wirkungen solche sind, wie sie Art. 139 Abs. 1 Z 3 als Voraussetzung für die Antragslegitimation fordert (vgl. z.B. VfSlg. 10.353/1985, 14.277/1995, 15.306/1998, 16.890/2003, 18.357/2008, 19.919/2014, 19.971/2015). Anträge, die dem Erfordernis des § 57 Abs. 1 VfGG nicht entsprechen, sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (vgl. VfSlg. 14.320/1995, 14.526/1996, 15.977/2000, 18.235/2007) nicht im Sinne von § 18 VfGG verbesserungsfähig, sondern als unzulässig zurückzuweisen (vgl. etwa VfSlg. 12.797/1991, 13.717/1994, 17.111/2004, 18.187/2007, 19.505/2011, 19.721/2012).

4. Auch wenn im vorliegenden Fall die Verordnung nicht zur Gänze angefochten wird, gilt, dass der Antragsteller nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs auch darlegen muss, inwiefern er von sämtlichen angefochtenen Bestimmungen unmittelbar und aktuell betroffen ist. Diese Ausführungen müssen dabei hinreichend konkret sein (vgl. mwN zum Ganzen zuletzt VfGH 21. 9. 2020, V 382/2020). Das Erfordernis solcher Darlegungen durch den Antragsteller besteht auch dann, wenn bestimmte Annahmen im Hinblick auf die sonst geschilderte Situation naheliegen mögen (vgl. VfSlg. 14.309/1995, 14.817/1997, 19.613/2011).

5. Diesen Anforderungen aus § 57 Abs. 1 VfGG wird die Antragstellerin nach Ansicht des BMSGPK nicht hinreichend gerecht:

So legt die Antragstellerin nicht dar, inwieweit sie konkret Massenbeförderungsmittel, Taxis bzw. taxiähnliche Betriebe, Schüler- oder sonstige Transporte im Sinne des § 4 Abs. 2 COVID-19-LV in Anspruch nimmt. Ebenso wenig legt sie dar, inwieweit sie konkret beabsichtigt, in Seil- und Zahnradbahnen, Reisebussen und Ausflugsschiffen (§ 4 Abs. 3 COVID-19-LV) befördert zu werden und Fahrgemeinschaften zu nutzen bzw. anzubieten. Aus dem Antrag ist auch nicht ersichtlich, inwieweit Fahrzeuge der Antragstellerin im Sinne des § 3 Abs. 4 während der Arbeitszeit zu beruflichen Zwecken verwendet werden. Auch die Behauptung, Veranstaltungen, Fach- und Publikumsmessen zu besuchen und an Versammlungen teilzunehmen, entspricht nicht den Anforderungen des Verfassungsgerichtshofs an eine hinreichend konkrete Substanzierung des Antragsvorbringens. Auch die inhaltlichen Bedenken zu §§ 10a und 10b im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf Erwerbsfreiheit vermögen keine unmittelbare Betroffenheit der Antragstellerin zu begründen.

Auch die Behauptung, die Antragstellerin werde durch die Verpflichtung der Kunden zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in ihrer unternehmerischen Handlungsfreiheit eingeschränkt, wird nicht näher präzisiert. So können auch die allgemeinen Ausführungen unter Punkt 5 mangels hinreichender Untermauerung nicht überzeugen. Es werden insbesondere keine persönlichen Beobachtungen eines Kundenrückgangs bzw. geänderten Kundenverhaltens oder zu befürchtende oder bereits eingetretene Umsatzeinbußen geltend gemacht, sondern die Bedenken erschöpfen sich in allgemein gehaltenen Annahmen. Der Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit ist damit nicht hinreichend konkret dargelegt. Insbesondere ist bei den behaupteten Auswirkungen der Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung von bloß faktischen (wirtschaftlichen) Reflexwirkungen auszugehen, die die Zulässigkeit eines Individualantrags nicht begründen können.

Der Einwand der fehlenden unmittelbaren Betroffenheit trifft auch auf die angefochtenen § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz zu: Bei den Tätigkeiten eines Apothekers handelt es sich typischer Weise nicht um solche, aufgrund deren Eigenart der Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann. Dass dies bei der Apotheke der Antragstellerin der Fall ist, wird auch nicht behauptet. Die Antragstellerin kann daher eine unmittelbare Betroffenheit von diesen Bestimmungen nicht ausreichend begründen.

§ 3 Abs. 1 der COVID-19-LV ist hingegen nicht mitangefochten; zu § 10 Abs. 13 leg.cit. werden im Übrigen weder Bedenken geäußert noch wird ein untrennbarer Zusammenhang mit § 10 Abs. 11 Z 3 vorgebracht.

Weiters erlaubt sich der BMSGPK darauf hinzuweisen, dass die Betroffenheit „aller sonstigen Personen“ bzw. Rechtswirkungen gegenüber „der gesamten Bevölkerung“ für die Voraussetzung der hinreichenden Darlegung der unmittelbaren rechtlichen Betroffenheit der Antragstellerin nicht ins Treffen geführt werden können.

6. Im Ergebnis wird die Antragstellerin den Anforderungen aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs hinsichtlich der hinreichenden Darlegung der unmittelbaren und aktuellen Betroffenheit von allen angefochtenen Bestimmungen nicht gerecht. Der Antrag ist daher nach Ansicht des BMSGPK zur Gänze zurückzuweisen.

Sofern der Verfassungsgerichtshof dennoch von der Zulässigkeit des Antrags ausgeht, nimmt der BMSGPK wie folgt in der Sache Stellung:

### **III. In der Sache:**

Einleitend verweist der BMSGPK auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, wonach sich der Verfassungsgerichtshof in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung gemäß Art. 139 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken beschränkt (vgl. VfSlg. 11.580/1987, 14.044/1995, 16.674/2002) und ausschließlich beurteilt, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen gesetzwidrig ist (VfSlg. 15.644/1999, 17.222/2004; VfGH 26.2.2018, V 96/2017).

## **1. Zur behaupteten Verletzung der §§ 1 und 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des § 15 des Epidemiegesetzes 1950**

1.1. Die Antragstellerin hält die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung im Ergebnis für gesetzwidrig, da es sich nicht um eine erforderliche Maßnahme im Sinne der §§ 1 und 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 (gemeint wohl: idF BGBl. I Nr. 23/2020) handle.

1.2. Dem ist Folgendes zu entgegnen:

1.3. Im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit der Maßnahme ist zunächst auf die Eignung der Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung zur Erreichung des gesetzlichen Ziels der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 einzugehen. Diesbezüglich erlaubt sich der BMSGPK darauf hinzuweisen, dass sich bis zum Spätfrühling 2020 in den einschlägigen Fachkreisen die Auffassung durchgesetzt hat, dass die Verwendung eines Mund-Nasenschutzes – die richtige Handhabung vorausgesetzt – in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum tragender Baustein ist, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und damit insbesondere auch Risikogruppen zu schützen. Die zentrale Schutzfunktion des Mund-Nasenschutzes ist inzwischen durch zahlreiche Studien bestätigt. Die Effektivität dieser Maßnahme insbesondere im Bereich des Fremdschutzes kann im Zeitpunkt der Verordnungserlassung bereits als etablierter Stand der Wissenschaft bezeichnet werden. Demgemäß empfiehlt das Robert-Koch-Institut diese Maßnahme offiziell seit Mai 2020 (siehe Beilage 1), die WHO seit Juni 2020 (siehe <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/advice-for-public>).

Bestätigt wird dies im Verordnungsakt zu BGBl. II Nr. 332/2020 (8. Novelle) hinsichtlich der Ausdehnung der Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in § 2 Abs. 1a der COVID-19-LV.

Auch wenn sich die wissenschaftlichen Empfehlungen in den Details im Verlauf der Pandemie und des damit in Zusammenhang stehenden Erkenntnisgewinns noch weiterentwickeln, lassen sich die Grundannahmen der Wirksamkeit dieser Maßnahme, die innerhalb eines Gesamtkonzepts eine Teilmaßnahme insbesondere zusätzlich zu den Abstandsregeln ist, aus den Eigenschaften von SARS-CoV-2 und seiner Übertragung selbst ableiten: Die Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt durch Tröpfchen oder Aerosole, die von infizierten Personen beim Husten oder Sprechen freigesetzt werden. Ein relevanter Anteil der Übertragungen von SARS-CoV-2 erfolgt unbemerkt zu einem Zeitpunkt, bevor erste

Krankheitszeichen auftreten. Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung infektiöser Tröpfchen durch das Tragen eines Mund-Nasenschutzes kann auf Populationsebene zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung führen. Dies insbesondere im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten oder der Abstand nicht eingehalten werden kann. Das Robert-Koch-Institut nennt dabei insbesondere Einkaufssituationen und öffentliche Verkehrsmittel als Bereiche, in denen das Tragen eines Mund-Nasenschutzes empfohlen wird (<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>).

Auch zeigt diesbezüglich ein Rechtsvergleich, dass sich das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasenschutzes im Verlauf der Pandemie in Europa überwiegend als zentrale Schutzmaßnahme etabliert hat.

1.4. Was die Notwendigkeit der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes betrifft, so hängen die Änderungen der Reichweite dieser Maßnahme mit den Novellen zur COVID-19-LV mit der jeweiligen epidemiologischen Situation zusammen: Im Zeitpunkt der Erlassung der für das vorliegende Verfahren zentralen Verordnung BGBl. II 332/2020 war nach zunächst geringeren Infektionszahlen im Frühsommer ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Zu diesem Zeitpunkt wurde eine Fortsetzung des linearen Infektionsverlaufs erwartet. Es war weder von einer explosiven Entwicklung, noch von einem Rückgang des Krankheitsgeschehens auszugehen. Vor allem aber wurde eine gewisse Aktivität des Virus in allen Bundesländern aufgrund von nationaler und internationaler Reisetätigkeit erwartet, die die Zahl der täglich Neuerkrankten wieder auf niedrige bis mittlere zweistellige Werte in allen Bundesländern ansteigen lassen könnte (siehe dazu die dokumentierte epidemiologische Entwicklung im Verordnungsakt zur 8. Novelle).

Hinsichtlich der Beurteilung seuchenrechtlicher Maßnahmen ist zu beachten, dass diese nicht nur reaktiv, sondern auch präventiv zu setzen sind. Aufgrund des pandemischen Grundgeschehens und der erwarteten linearen Fortsetzung des Infektionsanstiegs ist die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in ausgewählten geschlossenen Räumen, in denen viele Menschen zusammenkommen oder sonst epidemiologisch ungünstige Verhältnisse bestehen können, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von COVID-19. Entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt moderaten Infektionszuwachs ging der Verordnungsgeber bei der Ausdehnung schrittweise und in steter Abwägung mit den entgegenstehenden Interessen vor. Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist dabei ein effektives, aber wenig eingriffsintensives Mittel zur Erreichung des Ziels. Angesichts der Tatsache, dass es sich um

eine komplementäre Schutzmaßnahme zum Mindestabstand handelt, gab es auch keine gelinderen Mittel zur Erreichung des Ziels der Eindämmung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens.

1.5. Wenn die Antragstellerin vermeint, die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung sei „gesetzlich nicht intendiert“, so ist sie auf § 1 letzter Satz und § 2 letzter Satz des COVID-19-Maßnahmengesetzes idF BGBl. I Nr. 23/2020 zu verweisen, wonach geregelt werden kann, unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten, Arbeitsorte und bestimmte Orte betreten werden können. Dass es sich bei der Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung um eine Auflage im Sinne dieser Bestimmungen handelt, ist unzweifelhaft. Dies bestätigt auch das COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl. I 104/2020 retrospektiv (vgl. § 1 Abs. 5 Z 2 leg.cit.).

1.6. Zum Begriff der Betriebsstätte verweist der BMSGPK auf die Stellungnahme im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof V 530/2020 (Beilage 2). Der Antragstellerin ist zuzustimmen, dass es sich bei Massenbeförderungsmitteln, Fahrzeugen des Arbeitsgebers, Fahrgemeinschaften, Taxis und taxiähnlichen Fahrzeugen sowie sonstigen Fahrzeugen nicht um Betriebsstätten oder Arbeitsorte handelt.

1.7. Die genannten Fahrzeuge sind vielmehr als bestimmte Orte von § 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes BGBl. I Nr. 12/2020 idF I Nr. 23/2020 erfasst. Was die behauptete fehlende gesetzliche Ermächtigung zur Regelung von Auflagen für das Betreten bestimmter Orte betrifft, ist die Antragstellerin auf den eindeutigen Wortlaut des § 2 letzter Satz leg.cit. zu verweisen.

Mit der Ansicht, bestimmte Orte im Sinne des § 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes könnten nie private Orte sein, verkennt die Antragstellerin die Rechtslage: Weder schließt der Wortlaut des § 2 leg.cit. Regelungen für private Orte aus, noch ergibt sich ein solches Verständnis aus den Materialien. Die im IA 396/A 27. GP 10 genannten Orte sind zum einen demonstrativ aufgezählt, zum anderen umfassen die Beispiele auch private Orte. So können insbesondere Sportplätze auch private Orte sein (dies bestätigt etwa § 5 Abs. 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020 idF II Nr. 197/2020).

Im Ergebnis liegt daher die behauptete Gesetzwidrigkeit nicht vor.

## 2. Zur behaupteten Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art 2 StGG und Art 7 B-VG

2.1. Die Antragstellerin sieht eine unsachliche Differenzierung darin, dass in Betriebsstätten gemäß § 2 Abs. 1a Z 1 – 5 der COVID-19-LV eine Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung besteht, in sonstigen Betriebsstätten hingegen nicht.

2.2. Der Gleichheitssatz setzt dem Verordnungsgeber (vgl. zur Prüfung von Verordnungsbestimmungen am Maßstab des Verfassungsrechts VfSlg. 17.960/2006, 19.033/2010) insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, unsachliche, durch tatsächliche Unterschiede nicht begründbare Differenzierungen und eine unsachliche Gleichbehandlung von Ungleichem (vgl. VfSlg. 17.315/2004, 17.500/2005) sowie sachlich nicht begründbare Regelungen zu schaffen (vgl. VfSlg. 14.039/1995, 16.407/2001). Innerhalb dieser Schranken ist es der Gesetzgebung (und dem Verordnungsgeber) jedoch von Verfassung wegen nicht verwehrt, ihre (sozial-)politischen Zielvorstellungen auf die ihr geeignet erscheinende Art zu verfolgen (vgl. VfSlg. 13.576/1993, 13.743/1994, 15.737/2000, 16.167/2001, 16.504/2002). Der Normsetzer kann im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes einfache und leicht handhabbare Regelungen treffen und darf generalisierend von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und auf den Regelfall abstellen (vgl. VfSlg. 13.497/1993, 15.850/2000, 16.048/2000, 17.315/2004 und 17.816/2006, 19.722/2012, jeweils mwN) sowie auch Härtefälle in Kauf nehmen (vgl. VfSlg. 16.771/2002 mwN). Ob das Ergebnis einer Regelung in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann nicht am Maßstab des Gleichheitssatzes gemessen werden (vgl. VfSlg. 14.301/1995, 15.980/2000, 16.814/2003).

2.3. Zunächst ist erneut auf die inzwischen als Stand der Wissenschaft anzusehende Wirksamkeit des Mund-Nasenschutzes im Bereich des Fremdschutzes hinzuweisen. Vor diesem Hintergrund war es im Sinne einer schrittweisen Verschärfung dieser Maßnahme die Intention des Verordnungsgebers, die Risikogruppen zum einen in systemrelevanten, zum anderen in besonders sensiblen und versorgungskritischen Bereichen zu schützen: In § 2 Abs. 1a Z 1 – 4 der COVID-19-LV idF BGBl. II Nr. 332/2020 sind jene Betriebsstätten gelistet, die der Verordnungsgeber für den Bedarf des täglichen Lebens als unbedingt erforderlich ansieht. Die Z 5 erfasst mit den Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten sowie Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden, Orte, an denen sich besonders viele Risikogruppen aufhalten und in denen eine Verbreitung von COVID-19 besonders schwerwiegende Auswirkungen hätte.

Risikogruppen sollten damit also gezielt in jenen Bereichen geschützt werden, die für sie unausweichlich sind. Im Fall von Apotheken, Betriebsstätten des Lebensmittelhandels, Banken und der Post handelt es sich auch nicht um Bereiche, die typischerweise online abgewickelt werden (können). Insbesondere ist dabei in Bezug auf die Betriebsstätte der Antragstellerin auf das Verbot des Fernabsatzes für rezeptpflichtige Arzneimittel in § 59 Abs. 9 AMG hinzuweisen. Bei den erfassten Betriebsstätten handelt es sich daher in der Regel um Bereiche, die zwangsweise im Alltagsleben physisch aufgesucht werden (müssen).

Im Rahmen der auch gleichheitsrechtlich zulässigen Durchschnittsbetrachtung bestehen somit zwischen den Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 – 5 der COVID-19-LV idF BGBl. II Nr. 332/2020 und sonstigen Betriebsstätten epidemiologisch relevante Unterschiede im Tatsächlichen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen.

2.4. Bei der Betriebsstätte der Antragstellerin kommt hinzu, dass sich in Apotheken regelmäßig auch kranke Personen aufhalten. Angesichts der unspezifischen Krankheitssymptome von COVID-19 ist daher auch das Risiko erhöht, dass sich Infizierte mit vermeintlichen Erkältungskrankheiten dorthin begeben und daher eine erhöhte Infektionsgefahr besteht. Auch halten sich in Apotheken typischerweise oft Risikopatienten auf. Die Verbreitung von COVID-19 in einer Apotheke, insbesondere auch innerhalb des Personals, hätte in Anbetracht der hohen Bedeutung der Apotheken für die Arzneimittelversorgung ähnlich schwerwiegende Folgen wie bei allen sonstigen systemrelevanten Gesundheitseinrichtungen. Diese Sonderstellung der Apotheken, die sich aus der Bedeutung der dort angebotenen Waren für das tägliche Leben, aus der epidemiologischen Gefahrengegenseitigkeit der Umgebung sowie aus ihrer besonderen Stellung im Gesundheitswesen ergibt, kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass sie der Verordnungsgeber als erste Betriebsstättenart im Sinne des § 2 Abs. 1a listet.

2.5. Wenn die Antragstellerin vorbringt, es sei nicht gerechtfertigt, zum Schutz von Risikogruppen in die Grundrechte von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Kunden einzutreten, darf darauf hingewiesen werden, dass der Schutz der Rechte anderer (in diesem Fall der Schutz der Gesundheit der Risikogruppen) ein zentrales legitimes Schutzziel im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Grundrechten mit materiellem Gesetzesvorbehalt ist. In Anbetracht der Beschränkung der Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung auf die in § 2 Abs. 1a Z 1 – 5 COVID-19-LV genannten spezifischen Bereiche handelt es sich um einen vergleichsweise geringen Eingriff (insbesondere in Art. 8 EMRK), der vom Gewicht der Schutzwirkung bei weitem überwogen wird. An der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme kann daher kein Zweifel bestehen.

### **3. Zur behaupteten Verletzung des Rechts auf Leben (Art. 2 EMRK) und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 3 GRC)**

3.1. Die Antragstellerin behauptet eine Verletzung des Rechts auf Leben gemäß Art. 2 EMRK und des Rechts auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 3 GRC, da die Maskentragungspflicht gesundheitsschädlich sei.

3.2. Einleitend geht der BMSGPK nicht davon aus, dass im vorliegenden Fall die EU-Grundrechte-Charta (GRC) zur Anwendung kommt, da das COVID-19-Maßnahmengesetz nicht der Durchführung des Unionsrechts im Sinne des Art. 51 GRC dient (siehe dazu *Holoubek/Oswald* in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar<sup>2</sup> Art 51 Rz 16 ff, Stand 1.4.2019, rdb.at). Auch sonst liegt kein Sachverhalt mit Unionsrechtsbezug vor.

3.3. Was die Berufung auf Art. 2 EMRK betrifft, so behauptet die Antragstellerin nicht, dass von der Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in bestimmten Bereichen eine Lebensgefahr ausgeht. Der spezifisch lebensrechtliche Schutz der körperlichen Integrität im Sinne des Art 2 EMRK greift aber erst dann, wenn eine konkrete und ernsthafte Gefahr für das Leben entsteht (dazu *Kneihs*, Schutz von Leib und Leben, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer*, Handbuch der Grundrechte<sup>2</sup> 346). Da der für die Erfüllung des Schutzbereichs des Art. 2 EMRK erforderliche hohe Gefährdungsgrad nicht einmal behauptet wird, ist ein Eingriff in Art. 2 EMRK zu verneinen. Eine Verletzung des Art. 8 EMRK behauptet die Antragstellerin in diesem Zusammenhang im Übrigen nicht.

### **4. Zur behaupteten Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK)**

4.1. Die Antragstellerin behauptet, durch die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in ihrem Recht auf Privat- und Familienleben gemäß Art. 8 EMRK verletzt zu sein.

4.2. Zunächst vermag der BMSGPK einen Eingriff in das Recht auf Familienleben nicht zu erkennen. Soweit die Antragstellerin eine Verletzung des Grundrechts auf Privatleben darin erblickt, dass sie sich in ihrer Selbstbestimmung und im Ausdruck ihrer Persönlichkeit beschränkt fühlt, ist dem zu entgegnen:

4.3. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK umfasst das Recht, einen individuellen Lebensstil zu pflegen. Art. 8 EMRK ist auf den Schutz der unterschiedlichen Ausdrucksformen der menschlichen Persönlichkeit gerichtet, worunter etwa auch die Wahl der Kleidung fällt (vgl. dazu *Wiederin*, Art. 8 EMRK, in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz 33). Die Verpflichtung, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, greift somit in das Grundrecht auf Privatleben ein (inwiefern das Tragen eines Mund- Nasenschutzes allerdings zu einem „Wechsel der Daseinsform“ führt, vermag der BMSGPK nicht nachzuvollziehen).

4.4. Der Eingriff ist jedoch nach Ansicht des BMSGPK gerechtfertigt: Er dient zum einen dem Schutz der Gesundheit (der eigenen, aber auch im organisatorischen Sinn des Gesundheitssystems), zum anderen dem Schutz der Rechte anderer. Der Eingriff verfolgt somit ein legitimes Ziel im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK. In Anbetracht der (im Hinblick auf die epidemiologische Lage im Zeitpunkt der Verordnungserlassung gerechtfertigten) räumlich-sachlichen Beschränkungen der Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung und des Gewichts der verfolgten Ziele ist die Maßnahme verhältnismäßig. Dazu wird im Übrigen auf die Ausführungen unter Punkt III.1. verwiesen. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, erlaubt sich der BMSGPK auch darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme im Zeitpunkt der Verordnungserlassung bereits in zahlreichen EWR-Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Reichweite implementiert war. Insoweit kann von einem europäischen Konsens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme ausgegangen werden.

4.5. Was die behauptete Verletzung des Art. 8 EMRK im Hinblick auf private Kraft- und Luftfahrzeuge betrifft, so vermag die Antragstellerin ihre direkte Betroffenheit nicht hinreichend konkret zu begründen (siehe dazu auch Punkt II.5). Sie legt insbesondere nicht dar, dass sie entsprechende private Fahr- oder Fluggemeinschaften in Anspruch nimmt.

Sofern der Verfassungsgerichtshof den Antrag dennoch für zulässig erachtet, erlaubt sich der BMSGPK darauf hinzuweisen, dass in Fahrzeugen, die von Personen aus verschiedenen Haushalten benutzt werden, besonders ungünstige epidemiologische Verhältnisse herrschen. Es handelt sich um allseits geschlossene, enge Räume mit regelmäßig schlechter Durchlüftung. Die Beschränkungen im Sinne des § 4 Abs. 1 der COVID-19-LV sind geeignet und erforderlich, um die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern. Es handelt sich um verhältnismäßige Maßnahmen; es liegt daher keine Grundrechtsverletzung vor.

## 5. Zur behaupteten Verletzung des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit (Art. 6 Abs. 1 StGG)

5.1. Die Antragstellerin behauptet, durch die Verpflichtung der Kunden und Mitarbeiter zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung im Grundrecht auf Erwerbsfreiheit gemäß Art. 6 StGG verletzt zu sein.

5.2. Nach Ansicht des BMSGPK vermag die Antragstellerin ihre Behauptungen nicht hinreichend substanziert darzulegen: Dass es sich bei der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes um eine „Barriere für ein funktionierendes und geordnetes Wirtschaftsleben“ handelt, dass dadurch Kunden abgeschreckt würden, Betriebsstätten zu betreten, dass der Einzelne an der Möglichkeit gehindert werde, seinen Beruf auszuüben und dass die Antragstellerin schließlich in ihrer wirtschaftlichen Dispositionsfähigkeit gehindert werde, wird weder konkret dargelegt noch in Bezug zum Schutzbereich des ins Treffen geführten Grundrechts gesetzt (siehe dazu auch die Ausführungen zu II.5).

Was die behauptete Grundrechtsverletzung aufgrund des § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 der COVID-19-LV betrifft, so vermag die Antragstellerin auch diesbezüglich keine unmittelbare Betroffenheit darzulegen. Bei den Tätigkeiten eines Apothekers handelt es sich insbesondere nämlich nicht um solche, aufgrund deren Eigenart der Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann. Dass dies bei den Tätigkeiten der Antragstellerin konkret der Fall ist, wird auch nicht behauptet. Die behauptete Betroffenheit kann sich allenfalls aus § 2 Abs. 1a letzter Satz und § 3 Abs. 1 der COVID-19-LV ergeben, die in diesem Zusammenhang jedoch nicht ins Treffen geführt (bzw. mitangefochten) werden. Nach Ansicht des BMSGPK ist daher bereits der behauptete Eingriff in das Grundrecht zu verneinen.

5.3. Sofern der Verfassungsgerichtshof dennoch von der Zulässigkeit des Antrags bzw. von einem Eingriff in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit ausgeht, wird den Behauptungen der Antragstellerin Folgendes entgegengehalten:

Nach der ständigen Judikatur zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gemäß Art. 6 StGG (siehe z.B. VfSlg. 10.179/1984, 12.921/1991, 15.038/1997, 15.700/1999, 16.120/2001, 16.734/2002 und 17.932/2006) sind gesetzliche, die Erwerbs(ausübungs)freiheit beschränkende Regelungen auf Grund des dieses Grundrecht angefügten Gesetzesvorbehaltes nur dann zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind. Für Verordnungen, die auf Grundlage eines im Schutzbereich des Grundrechts ergangenen Gesetzes ergangen sind, gilt sinngemäß dasselbe (VfSlg. 19.033/2010). Sie sind gesetzlos, wenn sie bei verfassungskonformer, die Schranken der

Erwerbs(ausübungs)freiheit wahrender Auslegung der Verordnungsermächtigung keine gesetzliche Deckung finden (VfSlg. 17.960/2006). Zur gesetzlichen Deckung wird auf die Ausführungen unter Punkt III.2 verwiesen.

Auch gesetzliche Regelungen, welche die Berufsausübung beschränken, sind auf ihre Übereinstimmung mit der verfassungsgesetzlich verbürgten Freiheit der Erwerbsbetätigung zu prüfen und müssen dementsprechend durch ein öffentliches Interesse bestimmt und auch sonst sachlich gerechtfertigt sein. Das bedeutet, dass Ausübungsregeln bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe verhältnismäßig sein müssen. Es steht jedoch dem Gesetzgeber bei Regelung der Berufsausübung ein größerer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum offen als bei Regelungen, die den Zugang zu einem Beruf (den Erwerbsantritt) beschränken, weil und insoweit durch solche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit regelnden Vorschriften der Eingriff in die verfassungsgesetzlich geschützte Rechtssphäre weniger gravierend ist, als durch Vorschriften, die den Zugang zum Beruf überhaupt behindern (siehe etwa VfSlg. 13.704/1994 und die dort zitierte Vorjudikatur; weiters VfSlg. 16.024/2000 und 16.734/2002).

Bei der Verpflichtung der Kunden zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung, für deren Einhaltung der Betriebsstätteninhaber Sorge tragen muss, und bei der Pflicht des Betriebsstätteninhabers und seiner Mitarbeiter, bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen oder organisatorische bzw. technische Schutzmaßnahmen vorzusehen, handelt es sich allenfalls um Berufsausübungsschranken. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist das vergleichsweise geringe Gewicht des Eingriffs zu berücksichtigen (siehe zum differenzierten Prüfungsmaßstab *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte 480). In Anbetracht des gewichtigen öffentlichen Interesses des Gesundheitsschutzes können keine Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme bestehen.

5.4. Inwieweit die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung als behauptete Barriere für Veranstaltungen nach § 10 Abs. 1 der COVID-19-LV bzw. für Fach- und Publikumsmessen gemäß § 10a COVID-19-LV in das Grundrecht auf Erwerbstätigkeit der Antragstellerin nach Art. 6 StGG eingreift, erschließt sich dem BMSGPK nicht.

## 6. Zur behaupteten Verletzung des Grundrechts auf Vereins- und Versammlungsfreiheit

6.1. Die Antragstellerin behauptet, durch die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in ihrem Grundrecht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit gemäß Art. 11 EMRK verletzt zu sein.

6.2. Inwieweit die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in die Vereinsfreiheit eingreift, ist dem BMSGPK nicht ersichtlich. Die zum Grundrecht auf Vereinsfreiheit vorgebrachten Bedenken beziehen sich inhaltlich nicht auf die angefochtenen Bestimmungen, sondern wohl auf § 10 Abs. 2 der COVID-19-LV. Dieser wurde jedoch nicht mitangefochten, sodass auf das diesbezügliche Vorbringen nicht weiter einzugehen ist.

6.3. Auch zum Grundrecht auf Versammlungsfreiheit bringt die Antragstellerin keine konkrete Begründung vor, die ihre unmittelbare Betroffenheit im Sinne des § 57 VfGG substanziieren kann. Sollte der Verfassungsgerichtshof dennoch von der Zulässigkeit des Vorbringens ausgehen, ist den Behauptungen der Antragstellerin Folgendes zu entgegnen:

6.4. Die (im Übrigen subsidiäre) Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung im Sinne des § 10 Abs. 11 Z 3 der COVID-19-LV stellt eine Auflage für die Teilnahme an Versammlungen dar. Sofern der Verfassungsgerichtshof darin einen Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit erblickt, ist dieser nach Ansicht des BMSGPK gemäß Art. 11 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt:

6.5. Ausgehend vom für Versammlungen charakteristischen Merkmal des gemeinsamen Wirkens gehen Versammlungen mit einer hohen Dichte sozialer Kontakte und meist auch mit enger körperlicher Nähe einher. Hinzu kommt ein oft dynamisches Geschehen, häufig auch lautes Rufen oder sonstige Aktivitäten, die zu einem erhöhten Ausstoß von – möglicherweise infektiösen – Tröpfchen und Aerosolen führen. Vor diesem Hintergrund stellt die – subsidiäre – Verpflichtung zum Tragen einer den Mund-Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung einen vergleichsweise geringen Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit dar: Zunächst gilt die Verpflichtung nur dann, wenn der Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann. Im Vergleich zu sonstigen Maßnahmen, der von Versammlungen ausgehenden epidemiologischen Gefahr zu begegnen (z.B. Beschränkung der Teilnehmerzahlen, Verpflichtung zur Vorlage von Präventionskonzepten, etc.), handelt es sich um das gelindeste der zur Verfügung stehenden Mittel. Unter Bedachtnahme auf die ungünstigen epidemiologischen Bedingungen sowie auf die gewichtigen Ziele, die damit verfolgt werden (Schutz der Rechte anderer, Schutz der Gesundheit) ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

auszugehen. Zur Verhältnismäßigkeit wird auch auf die Ausführungen in Punkt III.1 verwiesen.

Im Ergebnis liegt nach Ansicht des BMSGPK die behauptete Gesetzes- bzw. Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen nicht vor.

**IV. Der BMSGPK stellt somit den**

**Antrag,**

der Verfassungsgerichtshof wolle

1. den Antrag zur Gänze als unzulässig zurückweisen,

*in eventu*

2. den Antrag als unbegründet abweisen.

**V.** Mit der Vertretung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in einer allfälligen mündlichen Verhandlung werden alternativ [REDACTED] und [REDACTED], beide Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, betraut.

Wien, 12. November 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

[REDACTED]

**Beilage/n:** Beilage 1

Beilage 2\_Stellungnahme zu VfGH V530\_3030  
Stammfassung COVID-19-LV, BGBI II Nr 197\_2020

1. Novelle
2. Novelle
3. Novelle
4. Novelle
5. Novelle
6. Novelle
7. Novelle
8. Novelle
9. Novelle

 REPUBLIC OF AUSTRIA BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESELLSCHAFT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2020-11-16T11:03:13+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur">https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur</a>	

